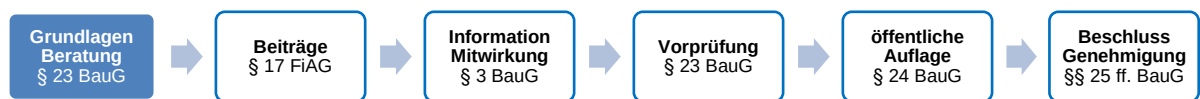


**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Raumentwicklung

Richtlinie und Empfehlung für die Nutzungsplanung (§ 15 BauV)
Stand Sommer 2023

Nr. 1.1 Kantonale Planungsgrundlagen (§ 23 BauG)



Die Abteilung Raumentwicklung beziehungsweise der/die zuständige Kreisplaner/in stellt der Gemeinde im Rahmen der Beratung nach § 23 BauG eine erläuternde Übersicht über die kantonalen Grundlagen zur Verfügung. Zusammen mit den allgemeinen Planungsgrundlagen (siehe dazu www.ag.ch/ortsplanung > Kantonale Planungsgrundlagen) bildet dies die Ausgangslage für die anstehenden Planungsarbeiten.

Die kantonalen Grundlagen sind zu Beginn der Planung via ePlanung bei dem/der Kreisplaner/in anzufordern und werden auf Wunsch der Gemeinde im Rahmen eines Startgesprächs Ortsplanung diskutiert.

Zweck kantonomer Planungsgrundlagen

In der Nutzungsplanung der Gemeinde sind neben den kommunalen Anliegen auch die bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben gemäss Raumplanungsgesetz, Baugesetz und kantonalem Richtplan umzusetzen.

- Der/die Kreisplaner/in stellt den Gemeinden hierzu die kantonalen Planungsgrundlagen in Form eines gemeindespezifischen Berichts via ePlanung zur Verfügung.
- Ergänzend dazu bestehen online die allgemeinen Planungsgrundlagen (siehe www.ag.ch/ortsplanung > Kantonale Planungsgrundlagen). Sie sind nach den verschiedenen Planungsthemen geordnet und enthalten jeweils die wichtigsten Planungsanforderungen, Handlungsmöglichkeiten und Planungsinstrumente.
- Die Auseinandersetzung mit den kantonalen und kommunalen Zielvorstellungen ermöglichen dem Gemeinderat eine zweckmässige Evaluation des Planungsbüros und dem beauftragten Planungsbüro eine realistische Auftragsumschreibung und Kostenschätzung.

Für welche Planungsarten sind kantonale Grundlagen notwendig?

Die kantonalen Grundlagen können grundsätzlich für jede Art von (Sonder-)Nutzungsplanung angefordert werden. Jedenfalls einzuholen sind die kantonalen Grundlagen für:

- Allgemeine Nutzungsplanungen, die gesamthaft oder in wesentlichen Teilen revidiert werden;

- Änderungen von allgemeinen Nutzungsplänen sowie von Sondernutzungsplänen für Vorhaben, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Den Gemeinden wird überdies empfohlen, die kantonalen Grundlagen ebenfalls anzufordern:

- für Änderungen der allgemeinen Nutzungsplanung sowie Sondernutzungsplanungen (Erschliessungs- oder Gestaltungspläne), falls die beabsichtigten Vorhaben wesentliche und/oder überkommunale Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben. Falls erforderlich, werden mit dem Bericht zu den kantonalen Grundlagen gleichzeitig die Anforderungen für einen Bericht zur Umweltsituation definiert (Teil des Planungsberichts nach Art. 47 RPV);
- bei Planungen kleineren Umfangs, insbesondere wenn wesentliche kantonale Interessen berührt sind.

Anfordern der Planungsgrundlagen

Damit die massgeblichen Rahmenbedingungen von Beginn weg in den Planungsprozess eingebunden werden können, wird dem Gemeinderat empfohlen, möglichst frühzeitig:

- den/die Kreisplaner/in über die beabsichtigte Planung zu informieren, damit die Beratung durch die zuständigen Fachstellen koordiniert werden kann (§ 23 BauG);
- bei dem/der Kreisplaner/in zusammen mit einer Kurzdarstellung der Planungsabsicht die kantonalen Planungsgrundlagen via ePlanung anzufordern und diese zu gegebener Zeit (optimalerweise, wenn das Planungsbüro evaluiert ist) im Rahmen eines Startgesprächs Ortsplanung gemeinsam zu diskutieren.

Folgendes Vorgehen trägt dazu bei, eine gute Koordination und ein zielführendes Verfahren zu erreichen:

- a) Gemeinderat
Beratung über die Planungsabsicht, Erstellen eines Kurzbeschriebs. Anfordern der kantonalen Grundlagen bei der/dem Kreisplaner/in via ePlanung (sinnvollerweise vor der Evaluation des Planungsbüros)
- b) Kreisplaner/in
Zusammenstellung der gemeindespezifischen Planungsgrundlagen unter Einbezug der betroffenen kantonalen Fachstellen. Koordination, Erstellen des Grundlagendossiers zuhanden der Gemeinde via ePlanung.
- c) Gemeinderat
Auswertung, Erstellen von Aufgaben- und Problemkatalog, Leistungsverzeichnis usw. in Kenntnis der kantonalen Grundlagen. Evaluation des Planungsbüros unter Beachtung der geltenden Beschaffungsvorgaben; Wahl eines Planungsbüros und Auftragserteilung.
- d) Gemeinsam
Durchführung eines auf den kantonalen Planungsgrundlagen basierenden Startgesprächs Ortsplanung im Beisein einer Delegation der Gemeinde und den zuständigen Planungsbüros. Auf diese Weise sollen im frühestmöglichen Zeitpunkt eine solide Verständigungsbasis geschaffen sowie gemeinsam eine zielführende Ausrichtung der anstehenden Planungsarbeit erreicht werden.

Kontakt

Anlaufstelle für Auskünfte und Koordinationsfragen ist der/die zuständige Kreisplaner/in der Abteilung Raumentwicklung (Sektionen Orts-, Siedlungs- und Regionalplanung Ost und West).

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

062 835 32 90

www.ag.ch/raumentwicklung